

das Verhältnis von Eltern zu ihren noch sorgebedürftigen Kindern und von Eheleuten untereinander und überdies nur dann, wenn nicht ihr entgegenstehende Tatsachen festgestellt sind wie etwa die Anerkennung des Familienvaters als politisch Verfolgter oder dessen erklärte Absicht, auf keinen Fall in das Herkunftsland zurückzukehren (BVerwG, 06.03.1990 – 9 C 14.89 –, a.a.O., – 9 C 15.89 – u. – 9 C 16.89).

In bezug auf die Klägerin zu 2) greift die vorgenannte Vermutung deshalb nicht ein, weil ihr Ehemann, der Kläger zu 1), bei seiner Vernehmung als Zeuge eindeutig bekundet hat, er werde unter keinen Umständen in die Türkei zurückkehren. Wäre die Klägerin zu 2) demnach auf eine alleinige Rückkehr angewiesen, fände sie in der Türkei nirgendwo einen

ausreichenden familiären oder sozialen Anknüpfungspunkt vor. Selbst wenn der Kläger zu 1) oder andere Verwandte dazu bereit und in der Lage sein sollten, zu ihrer Unterstützung gewisse Geldbeträge in die Türkei zu überweisen, wäre die Klägerin zu 2) aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihres Bildungsstandes außerstande, sich dort eine Existenz aufzubauen und einen sozialen Rückhalt zu schaffen, der ihr Schutz bieten könnte. Die Klägerin zu 2) hat infolgedessen überall in der Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Übergriffe muslimischer Türken zu gewärtigen, gegen die sie wirksamen staatlichen Schutz nicht wird in Anspruch nehmen können.

Mitgeteilt von RAin Martina Flack, Essen.

*Dagmar Leven*

## Witwen zwischen Recht und Tradition

Die Situation zimbabwischer Frauen beim Tode ihres Mannes

*Mrs. M. ist Witwe und lebt mit ihren drei Kindern auf dem Land. Obwohl sie nach dem Tode ihres Mannes keinerlei Unterstützung erhält, gelingt es ihr, ihre noch schulpflichtigen Kinder und sich selbst durchzubringen. Als dann aber auch noch ihre Heimstatt abbrennt, verläßt sie ihr Dorf und zieht mit ihren Kindern in das „township“-Häuschen ihres verstorbenen Mannes in der Stadt. Das allerdings gehört jetzt dem ältesten Sohn, der – der Tradition entsprechend – alleiniger Erbe seines Vaters ist. Dieser Sohn ist kein Kind von Mrs. M., sondern stammt aus der ersten Ehe des Verstorbenen; Mrs. M. war dessen Zweitfrau.*

*Daß die Zweitfrau seines Vaters mit ihren Kindern das Stadthäuschen bewohnt und trotz der Enge auch noch Zimmer vermietet, will der älteste Sohn nicht zulassen.*

*Für Mrs. M. ist das Häuschen jedoch die einzige Unterkunft und die Vermietung der einzige Weg, für ihren und den Lebensunterhalt ihrer Kinder zu sorgen. Denn eine Arbeitsstelle findet sie als ungelernte Kraft bei der schlechten Arbeitsmarktlage nicht.*

*(Fall entspricht dem Sachverhalt „Masango v. Masango“ SC 66/86)*

Fälle wie der von Mrs. M. sind keine Seltenheit. Viele Frauen stehen nach dem Tode ihres Mannes plötzlich ohne jedes Vermögen und ohne jede finanzielle Unterstützung da. Ein Testament, das ihnen einen Teil des Vermögens sichern würde, existiert selten, und nach der traditionellen Erbfolge erben nur die Söhne oder andere männliche Verwandte des Verstorbenen. Welche Rechte die Witwen dennoch sowohl nach Gewohnheits- als auch nach neuerem Gesetzesrecht haben, wissen sie häufig nicht.

Dieser Artikel beschäftigt sich mit der Diskrepanz zwischen Rechtslage und tatsächlicher Situation von Witwen in Zimbabwe, die durch den Aufbruch traditioneller Strukturen entsteht.

## I. Rechtslage

### 1) Zimbabwes Rechtssystem: Gewohnheits- und Gesetzesrecht/common law

Das zimbabwische Rechtssystem wird geprägt durch den Dualismus von afrikanischem Gewohnheitsrecht (customary law) und allgemeinem Recht (general law).<sup>1</sup>

Das Gewohnheitsrecht beruht auf Jahrhunderte alten Traditionen, zeichnet sich aber durch einen stetigen Wandel aus, da es ständig den gesellschaftlichen Entwicklungen angepaßt wird. So diente es früher hauptsächlich einer kollektiv orientierten Agrargesellschaft, während es heute der zunehmenden Verstädterung und Vereinzelung Rechnung tragen muß.<sup>2</sup>

Das Gewohnheitsrecht der beiden Hauptstämme Zimbabwes, der Shona und der Ndebele, unterscheidet sich nicht wesentlich. In diesem Beitrag beschränke ich mich daher auf die Darstellung des Gewohnheitsrechts der Shona, die 77% der Bevölkerung ausmachen.<sup>3</sup>

Das allgemeine Recht besteht aus dem seit der Unabhängigkeit geschaffenen Gesetzesrecht und Überresten des kolonialen Rechts.

- 1) Welshman Ncube, Family Law, 1989, S. 9, Section 89 Constitution of Zimbabwe
- 2) Law Development Commission of Zimbabwe, Interim Report on Marriage and Succession, 1989, S. 5
- 3) Michael Iwanowski, Reise-Handbuch Zimbabwe, 1990, S. 10

Das koloniale Recht war von den und für die weißen Kolonialherren geschaffen worden und orientierte sich am englischen „common law“ und am südafrikanischen „Roman-Dutch law“<sup>4</sup>. Für die afrikanische Bevölkerung dagegen galt vor allem im Bereich des Privatrechts zwingend afrikanisches Gewohnheitsrecht. Mit der Trennung der Rechtssysteme für die verschiedenen Rassen sollte das Apartheidssystem noch weiter untermauert werden<sup>5</sup>.

Diese Trennung setzt sich zwar heute im Dualismus von Gewohnheits- und allgemeinem Recht fort. Doch heute dienen beide Rechtssysteme in erster Linie der afrikanischen Bevölkerung, und es wird das Gewohnheitsrecht vielfach durch Gesetze modifiziert<sup>6</sup>, so daß die Trennlinie verwischt.

## 2) Stellung der Frau im Gewohnheitsrecht: früher – heute

Bis 1982 wurden Frauen im Gewohnheitsrecht wie Minderjährige behandelt<sup>7</sup>. Bis zu ihrer Heirat unterstanden sie ihrem Vater, dann dem Ehemann<sup>8</sup>. Sie waren nicht geschäftsfähig und konnten – bis auf ein paar Ausnahmen – kein Eigentum erwerben<sup>9</sup>. Während der Ehe gemeinsam erworbenes Vermögen gehörte nur dem Mann. Auch erbfähig waren sie nicht.

Das änderte sich 1982 mit Inkrafttreten des „Legal Age of Majority Act“, der alle ZimbabweInnen mit Vollendung des 18. Lebensjahres für volljährig erklärt. Dies gilt ausdrücklich auch für den Bereich des Gewohnheitsrechts<sup>10</sup>, so daß Frauen jetzt genau wie Männer rechts-, geschäfts- und prozeßfähig und natürlich auch erbfähig<sup>11</sup> sind. Gleichberechtigt sind sie jedoch gerade im Bereich des Erbrechts nicht.

## 3) Anwendbares Recht bei Erbfall

Im Gewohnheitsrecht wird der älteste Sohn Alleinerbe. Das allgemeine Recht, nach dem der Nachlaß an den überlebenden Ehegatten und die Kinder fällt<sup>12</sup>, ist auf die afrikanische Bevölkerung Zimbabwe nicht anwendbar. Denn noch immer geltende Gesetze aus der Kolonialzeit regeln für alle afrikanischen Eheleute die Erbfolge zwingend nach

„customary law“: ob das Paar gewohnheitsrechtlich verheiratet<sup>13</sup> war oder die Ehe nach allgemeinem Recht<sup>14</sup> geschlossen hat, der „African Marriages Act“ von 1917 und der „Administration of Estates Act“ von 1907 schreiben für den Todesfall eines Ehegatten die Anwendung von Gewohnheitsrecht vor.

## 4) Traditionelle Erbfolge – gewohnheitsrechtliche Erbfolge heute

### a) Traditionelle Erbfolge

Da traditionell unverheirateten Männern und Frauen kein und verheirateten Frauen kaum Eigentum zusteht, beschränke ich mich hier auf den praktisch relevanten Fall der Erbfolge in den Nachlaß eines verheirateten Mannes.

Beim Tode eines Mannes erbt dessen ältester Sohn das gesamte Vermögen<sup>15</sup>. Ist der Sohn noch minderjährig, wird der älteste Bruder des Toten treuhänderisch Erbe für seinen Neffen. Hatte der Tote keine Söhne, so wird er von seinem Vater, seinen Brüdern oder anderen männlichen Verwandten beerbt. In jedem Falle ist die Erbfolge patrilinear<sup>16</sup>, die Witwen gehen leer aus.

Sie werden teilweise sogar selbst an die Brüder des Verstorbenen „vererbt“, d.h. von ihnen geheiratet<sup>17</sup>. Auch über das Schicksal ihrer minderjährigen Kinder bestimmen nicht sie, sondern die männlichen Verwandten des Verstorbenen.

Allerdings gibt ihnen das Gewohnheitsrecht einen einklagbaren Unterhaltsanspruch gegen den Erben<sup>18</sup>. Denn der Erbe muß alle Verpflichtungen des Toten übernehmen. Er erhält den Nachlaß nicht zu seinem eigenen Nutzen, sondern als eine Art Treuhänder für die Witwen, Kinder und sonstigen Abhängigen des Verstorbenen. Der Nachlaß wird als Familienvermögen angesehen, das dem Zugriff der Familie nicht entzogen werden darf<sup>19</sup>.

Die Witwen haben also nach Gewohnheitsrecht zwar keine Entscheidungs- und auch keine wirtschaftliche Freiheit, aber sie werden auf jeden Fall angemessen versorgt.

### b) Gewohnheitsrechtliche Erbfolge heute

Durch den Erlass des „Legal Age of Majority Act, 1982“ ist die traditionelle patrilineare Erbfolge modifiziert worden: in „Chihowa v. Mangwende“<sup>20</sup> ent-

4) An Introduction to Law by Officers of the Ministry of Justice, 1983, S. 27

5) Ncube, a.a.O., S. 8

6) z.B. Legal Age of Majority Act; Deceased Persons Family Maintenance Act

7) „Chihowa v. Mangwende“, S.C. 84/87, S. 4

8) J. Stewart, W. Ncube, M. Maboreke, A. Armstrong, The Legal Situation of Women, Women and the Law in Southern Africa, Volume II, 1990, S. 170

9) Law Development Commission, a.a.O., S. 5

10) Section 3 (3) Legal Age of Majority Act

11) „Chihowa v. Mangwende“, S.C., 84/87

12) Section 3 Deceased Estates Succession Act und Deceased Estates Succession Amendment Act

13) Darunter fallen registrierte und nicht registrierte sowie monogame und polygame Ehen.

14) Eheschließung nach dem Marriage Act („Civil Marriage“)

15) Bennie Goldin & Michael Gelfand, African Law and Custom in Rhodesia, 1975, S. 284

16) Julie Stewart, Legal Forum III 2, Juni 1991, S. 5. Eine Ausnahme bildet nur der kleine Stamm der Tonga, deren Erbfolge matrilinear ist.

17) genauer s. Goldin & Gelfand, a.a.O., S. 292 ff.

18) „Masango v. Masango“ S.C. 66/86

19) T.W. Bennett, The Rhodesian Law Journal 1978, S. 183

20) S.C. 84/87

schied das oberste Gericht, daß mit dem Erlaß des „Legal Age of Majority Act“ Frauen den Männern gleichgestellt sind und eine Tochter daher auch gewohnheitsrechtlich Erbin werden kann. In einer weiteren Entscheidung<sup>21</sup> hat es allerdings klargestellt, daß Söhne im Gewohnheitsrecht Vorrang vor Töchtern haben, eine Tochter also nur dann erben kann, wenn sie keine Brüder hat.

Ein generelles Erbrecht der Witwen ist bis jetzt noch nicht anerkannt worden.

#### 5) *Unterhaltsansprüche nach dem Deceased Persons Family Maintenance Act*

Nach dem *Deceased Persons Family Maintenance Act*<sup>22</sup> kann die gewohnheitsrechtliche oder testamentarische Verteilung des Nachlasses zugunsten bedürftiger Ehegatten – nach der Novelle 1987 auch zugunsten aller Frauen einer polygamen Ehe –, Kinder und Eltern des Erblassers gerichtlich abgeändert werden. Das Gesetz schreibt zwar nicht vor, welchem Familienmitglied welcher Anteil an dem Nachlaß zu steht, nennt aber neben der Bedürftigkeit Kriterien, die bei der Entscheidung berücksichtigt werden können. Für Witwen sind dies Alter, Art und Dauer der Ehe und ihr geleisteter Beitrag zum Familienunterhalt.

#### 6) *Ergebnis*

Rein vom rechtlichen Standpunkt betrachtet, sind Witwen zwar noch weit von der Gleichberechtigung im Erbfall entfernt, die Versorgung ihrer Grundbedürfnisse ist aber durch den einklagbaren gewohnheitsrechtlichen Unterhaltsanspruch und den *Deceased Persons Family Maintenance Act* gesichert.

So entschied auch das oberste Gericht im Eingangsfalle „Masango v. Masango“ zugunsten der Witwe: Der älteste Sohn habe als Erbe die Verpflichtung, die Frau seines Vaters und deren Kinder zu unterstützen. Dazu gehöre auch, ihnen angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Solange er keine vernünftige Alternative anbiete, könne die Frau mit ihren Kindern in dem „township“-Häuschen wohnen bleiben. Ob sie allerdings die Mieteinnahmen behalten dürfe, hänge von der Höhe ihres Unterhaltsanspruchs gegen den Sohn ab.

#### **Exkurs:**

*Matrilinäre Elemente im Gewohnheitserbrecht – Rechtsnachfolge in das Vermögen einer Frau*

Interessanterweise gibt es im Gewohnheitserbrecht auch matrilineare Aspekte, wenn diese auch selten von großer praktischer Bedeutung waren:

Wie oben unter I)2) ausgeführt, konnten Frauen traditionell nur in Ausnahmefällen Eigentum erwerben:

1) wenn eine Tochter heiratete, bekam die Mutter eine Kuh als Teil des Brautpreises,<sup>23</sup>

2) wenn die Frau über besondere Fähigkeiten oder Kenntnisse verfügte und diese einsetzte (z.B. Hebammentätigkeit), stand das Entgelt für diese Tätigkeit ihr selbst zu.<sup>24</sup>

Dieses Eigentum und die Gegenstände des persönlichen Gebrauchs bildeten daher beim Tod einer Frau maximal den Nachlaß. Häufig gelang es einer Frau jedoch trotz harter Arbeit von bis zu 16 Stunden täglich nicht, irgendwelches „Ausnahmeeigentum“ anzusammeln,<sup>25</sup> und meist bestand der Nachlaß nur aus Kochgeschirr.<sup>26</sup>

Aber in den Fällen, in denen die Frau etwas Vermögen angehäuft hatte, gelangte dieses auch bei ihrem Tode nicht in das Eigentum des Mannes, sondern wurde unter ihre Kinder und ihre Familie verteilt. Die Gegenstände ihres persönlichen Gebrauchs erhielten ihre Töchter, Schwestern und andere nahe Verwandte. Das Vieh aus den Brautpreisen erhielt bei den Ndebele die älteste Tochter, bei den Shona erbten es die Brüder der Frau, das Eigentum aus den besonderen Fähigkeiten ging dagegen sowohl bei den Shona als auch bei den Ndebele an den ältesten Sohn.<sup>27</sup>

## II. Tatsächliche Situation

Die Realität sieht für die meisten Witwen wesentlich schlechter aus als ihr rechtlicher Status.

#### 1) *Auflösung der traditionellen Strukturen*

Auch wenn das Gewohnheitsrecht eine Unterhaltspflicht des Erben vorsieht, wird diese häufig vernachlässigt<sup>28</sup>. Der Erbe bemächtigt sich zwar des Nachlasses, erfüllt aber nicht die damit zusammenhängenden Verpflichtungen. Das Erbe wird verschleudert, und die Witwe und häufig auch die minderjährigen Kinder stehen ohne jede finanzielle Unterstützung da. Staatliche Sozialhilfe gibt es nicht<sup>29</sup>. Oft wird der Nachlaß auch direkt nach dem Tode des Erblassers von seinen männlichen Verwandten geplündert, die gewohnheitsrechtlich zum Teil gar keine Erben sind, aber meinen, Anspruch auf einen Teil des Nachlasses zu haben.

Chief Justice Dumbutshena vom obersten Gericht glaubt sogar, daß die gewohnheitsrechtliche Erbfolge absichtlich mißbraucht wird, um sich auf Kosten der Witwen und Kinder persönlich zu

23) Women and the Law in Southern Africa, Volume II, 1990, S. 176 Fn. 32

24) ebd., Volume II, 1990, S. 176 Fn. 31

25) ebd., Volume I, 1987, S. 10 f.

26) ebd., Volume II, 1990, S. 176

27) Ncube, Family Law, 1989, S. 194

28) Law development Comm., a.a.O., S. 7

29) Stewart, a.a.O., S. 3

21) „Vareta v. Vareta“, S.C. 126/90

22) Act 39/1978 mit Amendment Act 21/1987

bereichern<sup>30</sup>. Gerade um die Plünderung des Nachlasses zu verhindern, ist mit der Novelle des *Deceased Persons Family Maintenance Act* ein neuer Straftatbestand geschaffen worden. Danach wird mit einer verhältnismäßig hohen Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft, wer versucht, die Witwen oder Kinder um ihre Versorgung aus dem Nachlaß zu bringen.

Trotzdem funktioniert das System nicht mehr so, wie es einmal funktioniert hat. Die zunehmende Verstädterung und Aufsplitterung der Großfamilie führen dazu, daß es oft auch für einen gutwilligen Erben schwer ist, seinen Verpflichtungen als Treuhänder und Vormund nachzukommen<sup>31</sup>. Lebt z.B. der gewohnheitsrechtliche Erbe auf dem Land, die Witwe mit den Kindern aber in der Stadt, so besteht ihre einzige Chance auf Versorgung darin, zu dem Erben aufs Land zu ziehen. Für viele Situationen in einer modernen Gesellschaft sei das Gewohnheitsrecht einfach nicht mehr passend, meint die „law development commission“<sup>32</sup>.

## 2) Schwierigkeiten bei der Durchsetzung bestehender Rechte

Trotz des Aufbrechens der traditionellen Dorf- und Familienstrukturen sind es andererseits gerade wieder alte Traditionen, die verhindern, daß Witwen ihre gewohnheitsrechtlichen Ansprüche notfalls auch vor Gericht durchsetzen.

Im traditionellen Gewohnheitsrecht hatten Frauen eine ähnliche Rechtstellung wie Minderjährige, eine Einschätzung, die auch heute noch von vielen der männlichen Ältesten („elders“) geteilt wird. Die anders lautenden Gesetze zur Gleichberechtigung wie z.B. der „*Legal Age of Majority Act*“ sind mit diesen Ältesten nicht abgestimmt worden, und viele Frauen haben es daher heute schwer, ihre Rechte wahrzunehmen. Ihre Geschäftsfähigkeit wird einfach nicht akzeptiert.

Ein anderes Problem besteht darin, daß Frauen ihre Rechte oft gar nicht kennen. Zum einen fehlt es an der Information gerade der ländlichen Bevölkerung über die neuen rechtlichen Entwicklungen, zum anderen sind Frauen im Durchschnitt weniger gebildet als Männer und teilweise auch Analphabetinnen<sup>33</sup>, so daß sie eventuell vorhandenes Informationsmaterial häufig nicht verstehen oder gar nicht erst lesen können.

In vielen Fällen mangelt es Frauen auch an den finanziellen Mitteln, um ihre Rechte durchzusetzen. Gerade weil eine Frau traditionell kein eigenes Vermögen hat (s.o.), fehlt es ihr in der Regel auch an dem Geld, um rechtlichen Rat einzuholen, manchmal sogar, um den Bus in die nächste Stadt zu bezahlen<sup>34</sup>.

## 3) Lösungsansätze

Den Witwen wäre schon viel geholfen, wenn ihre bestehenden Rechte auch in der Realität durchgesetzt würden. Der erste Schritt besteht darin, die Frauen zu informieren.

Verschiedene nicht-staatliche Projekte (NGOs) in Zimbabwe haben sich u.a. diese Information zum Ziel gesetzt. Die Frauen vom Forschungsprojekt „Women and the Law in Southern Africa“<sup>35</sup> verbinden ihre Studien über das Recht und seine Anwendung immer damit, die befragten Frauen auch über ihre Rechte aufzuklären. Die Women's Action Group publiziert eine Zeitung („Speak Out“), die Frauen auch in den Stammessprachen Shona und Ndebele über ihre rechtlichen Möglichkeiten unterrichtet. Die „Legal Resources Foundation“ hat, über das Land verteilt, mehrere Rechtsberatungsbüros eröffnet, wo sich die Bevölkerung kostenlos beraten lassen kann, und publiziert verständliche rechtliche Informationsbroschüren.

Auch wenn die Situation der zimbabwischen Witwen im Moment noch sehr verbesserungswürdig ist, dürfen die Fortschritte, die seit der Unabhängigkeit Zimbabwes 1980 durch Gesetzgebung und Aufklärungsarbeit gemacht worden sind, nicht zu gering geachtet werden. Die zimbabwischen Frauen sind im letzten Jahrzehnt auf dem Weg zur Gleichberechtigung sicher ein gutes Stück weiter gekommen.

30) „Chihowa v. Mangwende“, S.C. 84/87, S. 6

31) Law development Comm., a.a.O., S. 5

32) a.a.O.

33) Women and the Law in Southern Africa, Volume I, 1987, S. VIII

34) a.a.O.

35) Das Projekt wird getragen vom Institut für Frauenrecht an der Universität Oslo. Absolventinnen der Universität Harare (Zimbabwe) und anderer süd- und südostafrikanischer Universitäten erhalten Forschungsstipendien und treten mit Doktorandinnen der Universität Oslo in einen Austausch. (Zum Institut für Frauenrecht siehe: Tove Stang Dahl: Frauenrecht, AJZ-Verlag, Bielefeld 1992)